

# RS OGH 2013/4/11 1Ob29/13s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.2013

## Norm

AußStrG §4 Abs2

## Rechtssatz

Verfügt eine Partei nicht über ausreichende Kenntnisse der Gerichtssprache, ist im Verfahren außer Streitsachen bei mündlichem Vorbringen ein Dolmetscher beizuziehen. Bringt eine Partei einen Schriftsatz nicht in der Gerichtssprache ein, ist ihr dessen Verbesserung durch Übersetzung in diese aufzutragen. Nur wenn sich herausstellt, dass die Partei trotz Beiziehung eines Dolmetschers nicht in der Lage ist, zweckmäßiges Vorbringen zu erstatten und Anträge zu stellen, oder eine objektiv unzumutbare Verzögerung des Verfahrens droht, ist nach § 4 Abs 2 AußStrG vorzugehen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 29/13s  
Entscheidungstext OGH 11.04.2013 1 Ob 29/13s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128808

## Im RIS seit

04.07.2013

## Zuletzt aktualisiert am

04.07.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)